

# RS Vwgh 1989/5/9 88/11/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §39a;

KFG 1967 §67 Abs2;

## Rechtssatz

Sind für die von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zwecks Erstellung eines Befundes gem § 67 Abs 2 KFG durchgeführten Tests Sprachkenntnisse nicht erforderlich, so liegt in der Unterlassung der Beiziehung eines Dolmetschers kein Verfahrensmangel. Es genügt, wenn der Proband der deutschen Sprache soweit mächtig war, dass er die Aufgabenstellung verstanden hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110105.X01

## Im RIS seit

09.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)